

Sitzung	Gemeinderat - öffentlich - 18.06.2024		
Beratungspunkt	Brunnen und Trinkwasserbrunnen - Sachstandsbericht		
Anlagen	-		
Kontierung			
Gäste	-		
vorangegangene Beratungen	Vorlage Nr.	Sitzung	Datum

Erläuterungen:

Nicht zuletzt die vergangenen Sommer haben gezeigt: Extreme Hitze und Trockenheit nehmen zu. Zu den hierdurch entstehenden Herausforderungen für die Kommunen gehört auch die Bereitstellung von Trinkwasserbrunnen im öffentlichen Raum. Hierzu soll ein Konzept erarbeitet und zeitnah umgesetzt werden.

Mit der Novelle der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) bzw. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) 2023 wurde diesem Umstand Rechnung getragen; die Bereitstellung von öffentlichen Trinkwasserbrunnen ist künftig Teil der kommunalen Daseinsvorsorge (§50, Abs. 1 WHG). Durch diese gesetzlichen Änderungen ist das Thema Trinkwasserbrunnen auch verstärkt in den Fokus von Herstellern, Fachverbänden und Aufsichtsbehörden gerückt, sodass sich hier in der Praxis zahlreiche Veränderungen ergeben haben, etwa was den Betrieb und die behördliche Überwachung angeht, aber auch die Verfügbarkeit von neuen Modellen.

An Ausführung und Betrieb von Trinkwasserbrunnen werden hohe Anforderungen gestellt:

- Die rechtlichen Anforderungen ergeben sich u.a. aus der TrinkwV, dem Infektionsschutzgesetz sowie dem WHG.
- Die technischen Anforderungen („Stand der Technik“) ergeben sich maßgeblich aus dem technischen Regelwerk der DVGW, konkret dem Technischen Merkblatt W 274.

Rechtlich ist vor allem zu beachten, dass sämtliche als öffentliche Trinkwasserbrunnen ausgewiesenen Anlagen meldepflichtig sind und der Aufsicht des Gesundheitsamts unterliegen. Technisch werden in W 274 zahlreiche Anforderungen definiert, sowohl an die Ausführung der Brunnen als auch die Betriebsweise sowie den Standort. Hieraus ergibt sich u.a.:

- Alle Trinkwasserbrunnen müssen mindestens monatlich beprobt werden, vor allem auf mikrobiologische Parameter (u.a. E.coli, coliforme Bakterien, ggf. Pseudomonas).
- Alle Trinkwasserbrunnen sind wöchentlich zu kontrollieren und zu reinigen. Eingehendere technische Überprüfungen sind anlassbezogen bzw. mindestens zweimal jährlich durchzuführen.

- Die Konstruktion muss zahlreiche Vorgaben gem. W 274 erfüllen, u.a. stabile Ausführung, Vandalismussicherheit, Verwendung DVGW-trinkwasserzugelassener Materialien. Der Auslauf muss berührungssicher sein, stehendes Wasser ist zu vermeiden. Es muss eine automatische Spülung vorgesehen werden.
- Der Standort sollte hochfrequentiert sein, er sollte beschattet sein aber nicht unter Bäumen liegen. Eine nahegelegene Anschlussmöglichkeit ans Trinkwassernetz sowie die Kanalisation muss gegeben sein. Usw.

Der Betrieb von öffentlichen Trinkwasserbrunnen ist also nur mit erheblichem finanziellem und zeitlichem Aufwand möglich und ist mit hohen rechtlichen sowie technischen Hürden verbunden. Er geht auch mit einem gewissen Risiko einher – Befunde an einem Trinkwasserbrunnen können beispielsweise ein netzweites Abkochgebot nach sich ziehen, auch wenn die Ursache für die Grenzwertüberschreitung z.B. konstruktionsbedingt an einem bestimmten Brunnen liegt.

Es sollten daher nur wenige Brunnen als öffentliche Trinkwasserbrunnen ausgewiesen werden und auch nur solche, die spezifisch nach den technischen Anforderungen gem. W 274 entwickelt wurden. Auch sollte man sich über Aufwand und Kosten im Klaren sein:

- Einmalige Kosten pro Brunnen: Ca. 10.000 € bis 30.000 € - stark abhängig von den Tiefbaukosten.
- Kosten pro Jahr (bei angenommenen 7 Monaten Betriebsdauer): ca. 500 €/Jahr Wartung, ca. 2.500 €/Jahr Beprobung.
- Größere Reparaturen nach Anlass.
- Zeitaufwand pro Brunnen ca. 80 bis 100 Stunden (In-/Außerbetriebnahme, Reinigung, Wartung, Reparaturen).

Die Verwaltung schlägt daher vor, in der Kernstadt maximal drei bis vier Brunnen sowie ggf. in den Teilorten jeweils einen Trinkwasserbrunnen vorzusehen. Dies entspräche Kosten pro Jahr i.H.v. ca. 35.000 € sowie einem Personaleinsatz von ca. einer halben Stelle. Die genauen Standorte sollen im Rahmen eines Konzeptes erarbeitet werden.

In diesem Zusammenhang soll es auch um den Umgang mit den Bestandsbrunnen gehen. Insgesamt verfügt die Stadt Donaueschingen einschließlich Teilorte über 23 Brunnen, wobei 22 federführend vom Wasserwerk betreut werden. Die Zuständigkeit für den Dianabrunnen liegt bei der Brauerei. Von diesen 22 Brunnen erfüllen nur zwei die gestiegenen Anforderungen an Trinkwasserbrunnen, die übrigen werden künftig nicht mehr als Trinkwasserbrunnen ausgewiesen werden können. Zudem sind viele der Brunnen in einem baulich schlechten Zustand, teilweise ist hier auch gar keine Inbetriebnahme mehr möglich.

Hier gilt es zu überlegen, wie mit diesen Brunnen weiter verfahren werden soll. Teilweise wären für den Weiterbetrieb erhebliche Investitionen nötig; bei einzelnen Brunnen sollte auch über eine Stilllegung nachgedacht werden.

Weitere Erläuterungen werden in der Sitzung mit einer PowerPoint-Präsentation gegeben.

1
2
4
7
BM
IN

Beschlussvorschlag:

1. Die Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird mit der Erstellung eines Konzeptes für öffentliche Trinkwasserbrunnen beauftragt und sieht entsprechende Mittel für den Haushaltsentwurf 2025 vor.

Beratung: